

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Donnerstag, 10. April 2025

Nummer 9

Inhalt	Seite
<p><b>I.     Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 01. Februar 2026 vom 03.04.2025</b></p>	58
<p><b>II.    Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 02. November 2025 vom 03.04.2025</b></p>	61
<p><b>III.   Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 12. Oktober 2025 vom 03.04.2025</b></p>	64
<p><b>IV.    Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 21. Dezember 2025 vom 03.04.2025</b></p>	67

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 01. Februar 2026 vom 03.04.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 27. März 2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 01. Februar 2026 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

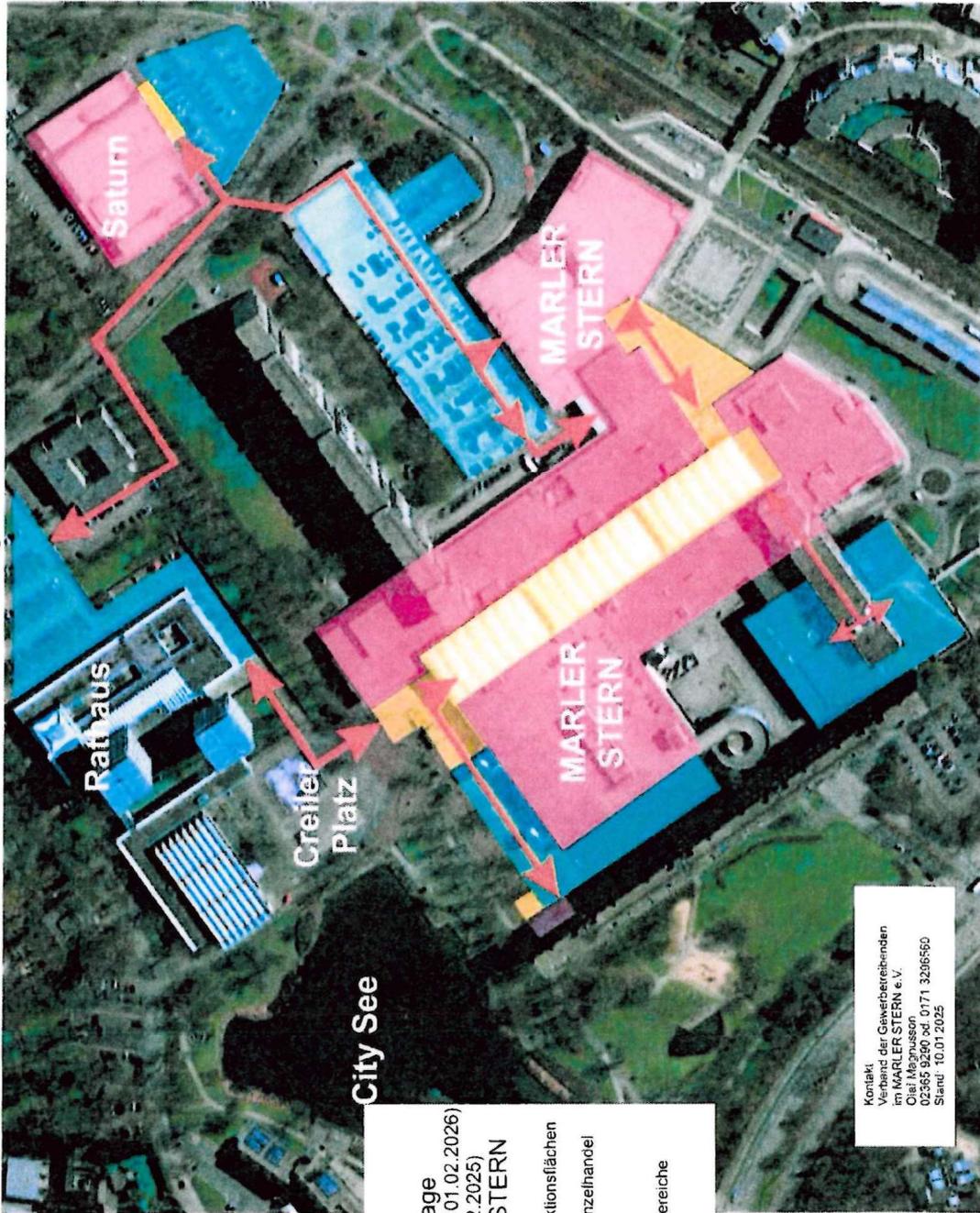
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I.a

# Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



**Geltungsbereich Verkaufsoffene Sonntage**  
 anl. Antikmarkt (02.11.2025/01.02.2026)  
 anl. Weihnachtsmarkt (21.12.2025)  
 im und am MARLER STERN

- = Markthändler und/oder Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt:  
 Verband der Gewerbetreibenden  
 im MARLERSTERN e.V.  
 Oblet Maggusson  
 02365 9290 od. 0171 3296560  
 Stand: 10.01.2025

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 01. Februar 2026 vom 03.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 03.04.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**II.****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 02. November 2025 vom 03.04.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 27. März 2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 02. November 2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

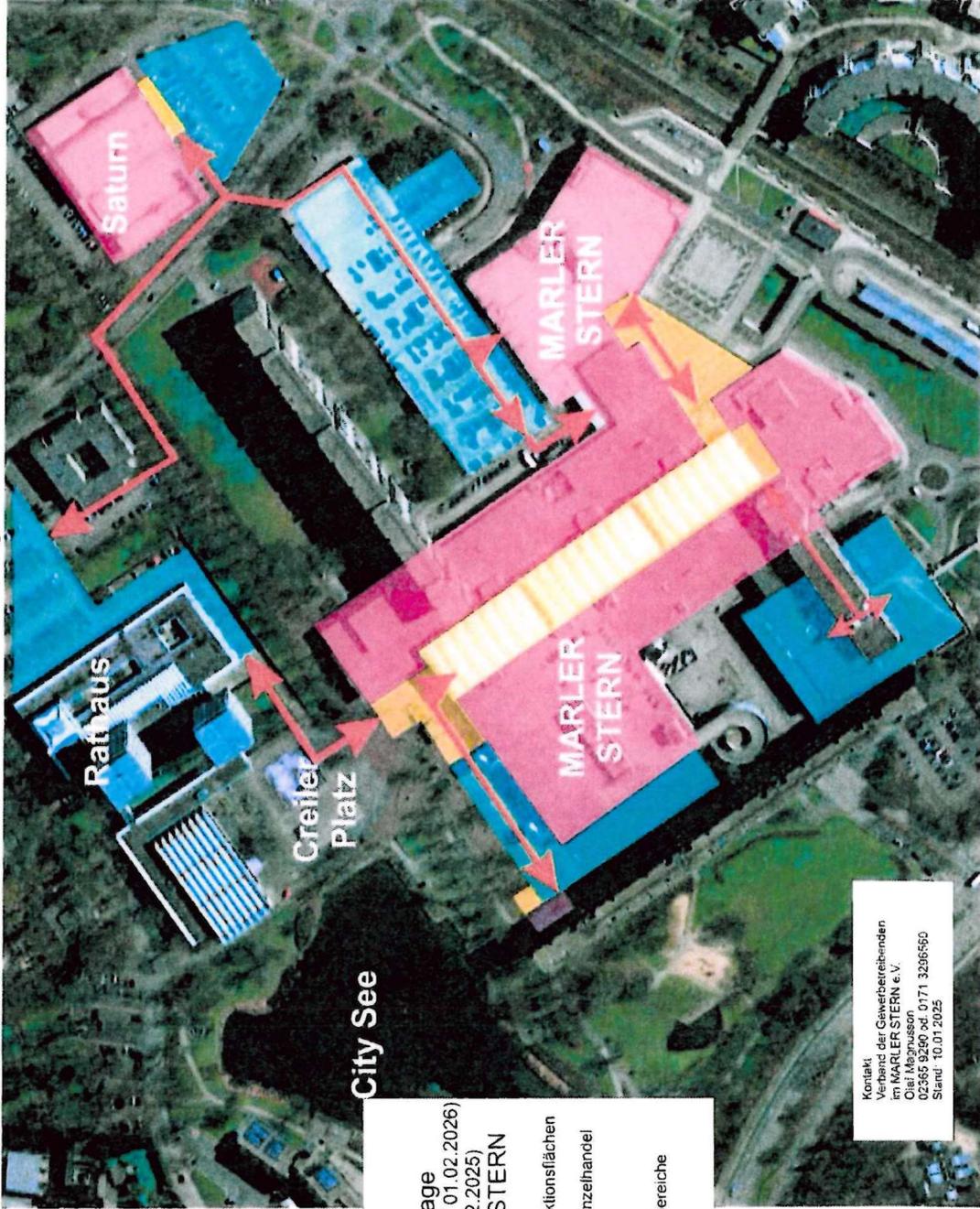
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I.a

# Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



Geltungsbereich  
Verkaufsoffene Sonntage  
anl. Antikmarkt (02.11.2025/01.02.2026)  
anl. Weihnachtsmarkt (21.12.2025)  
im und am MARLER STERN

- = Markthändler und/oder Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt:  
Verband der Gewerbetreibenden  
im MARLER STERN e.V.  
Olaf Magnusson  
02365 9290 oder 0171 3296560  
Stand: 10.01.2025

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 02. November 2025 vom 03.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 03.04.2025

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

**III.****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 12. Oktober 2025 vom 03.04.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 27. März 2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 12. Oktober 2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

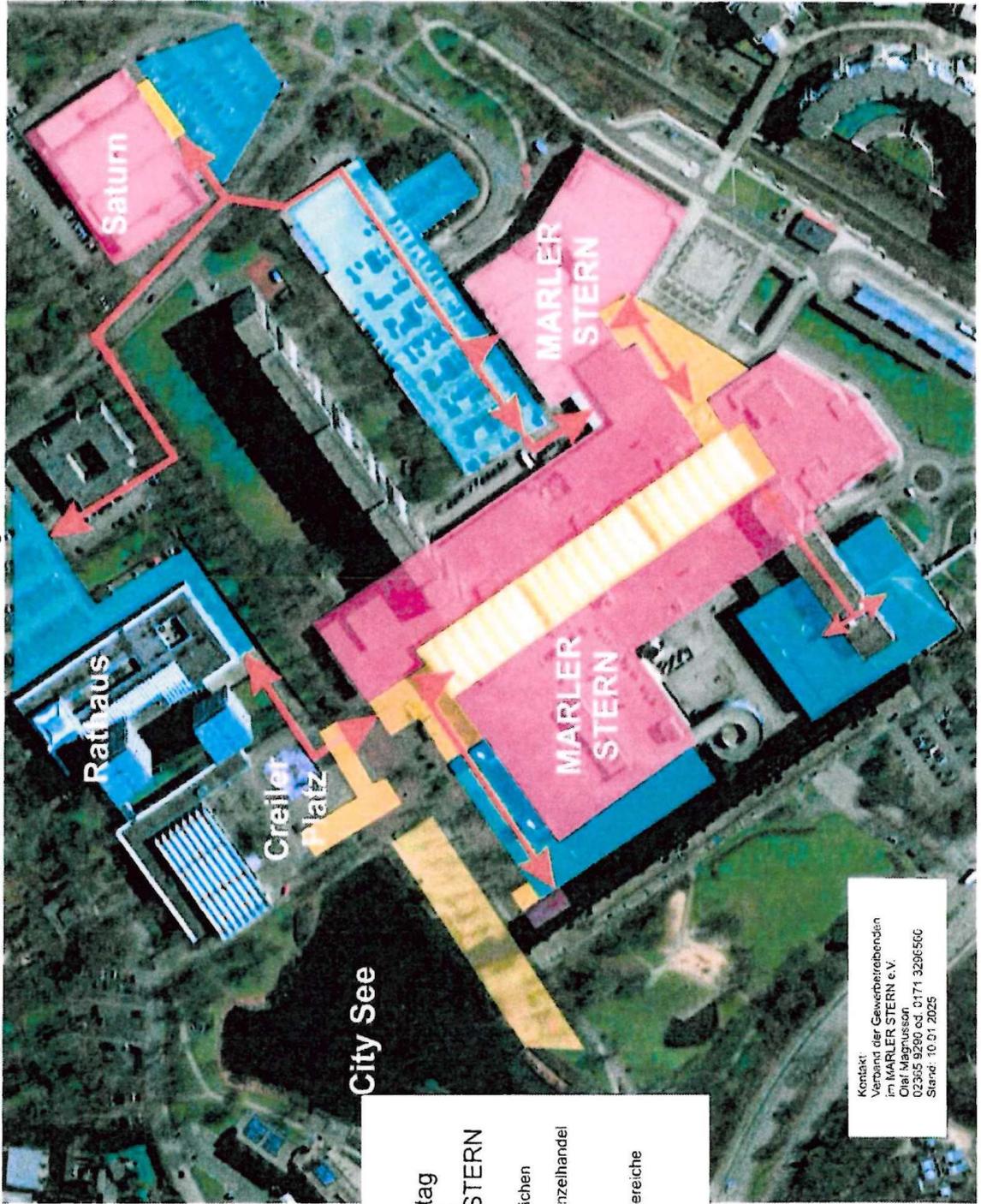
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I.b

# Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



**Geltungsbereich Verkaufsoffener Sonntag anl. SEEFEST (12.10.2025) im und am MARLER STERN**

- = Markthändler & Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

**Kontakt:**  
 Verband der Gewerbetreibenden  
 im MARLER STERN e.V.  
 Olaf Magnusson  
 02365 8280 ext. 3171 3296566  
 Stand: 10.01.2025

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 12. Oktober 2025 vom 03.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 03.04.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IV.****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 21. Dezember 2025 vom 03.04.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 27. März 2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen am 21. Dezember 2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich wird im anliegenden Lageplan dargestellt.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

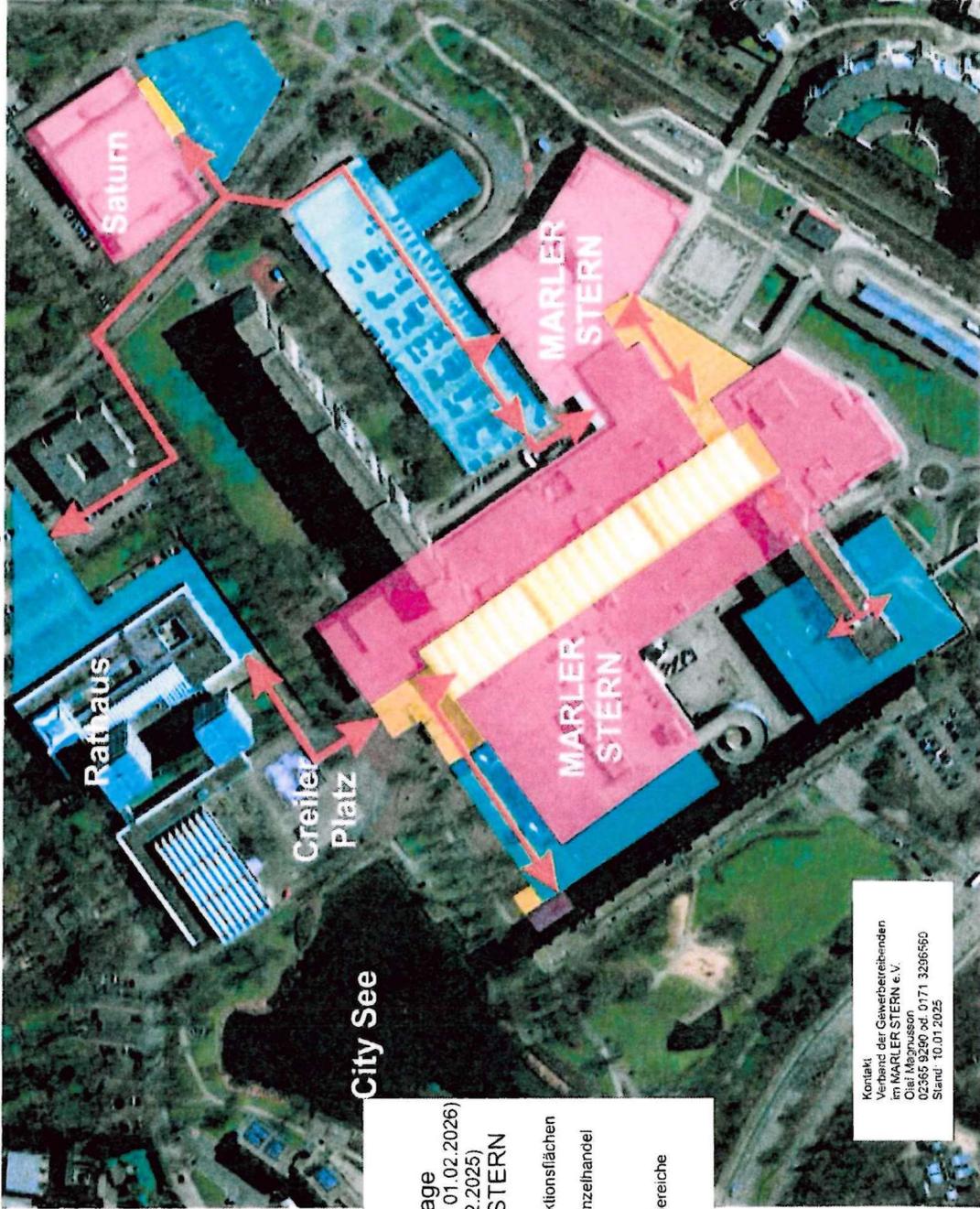
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I.a

Geltungsbereich „Verkaufsoffene Sonntage“ im und am MARLER STERN



Geltungsbereich  
Verkaufsoffene Sonntage  
anl. Antikmarkt (02.11.2025/01.02.2026)  
anl. Weihnachtsmarkt (21.12.2025)  
im und am MARLER STERN

- = Markthändler und/oder Aktionsflächen
- = Relevanter Bereich für Einzelhandel
- = Fußwegverbindungen
- = gemeinsame PKW Parkbereiche

Kontakt:  
Verband der Gewerbetreibenden  
im MARLER STERN e.V.  
Olaf Mognussen  
02365 92900 od. 0171 3296560  
Stand: 10.01.2025

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Einkaufszentrum Marler Stern am 21. Dezember 2025 vom 03.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 03.04.2025

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister